

Satzung

über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung nach § 7 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Jessen (Erschließungsbeitragssatzung) für die Erschließungsanlage Gewerbepark 1 Jessen

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383), jeweils in der derzeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jessen, hat der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen.

§1 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Abweichend von § 7 Abs.1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jessen, ist die Erschließungsanlage im Gewerbepark 1, (Bebauungsplan Nr.3) endgültig hergestellt, wenn sie über eine betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtung verfügt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Jessen vom 15.04.2014.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jessen, den 15.04.2014

Brettschneider
Bürgermeister